

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXII. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 29.07.05

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	311
Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn	313
1. Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung	313
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	320
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung	321
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn	321
1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 01.01.2004	322
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 02.07.1997	325
Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Tülau nach Bergfeld zur Kreisstraße 90	327
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	
Bebauungsplan Nr. 83/97 „Jägerhof“ mit ÖBV, Bebauungsplan Nr. 89/02 „Heidebrink“ mit ÖBV	328
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	330

STADT WITTINGEN	Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des HGV-September-/Herbstmarktes am 04.09.2005	331
GEMEINDE SASSENBURG	Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg IV“ in der Ortschaft Westerbeck	332
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	334
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	335
Gemeinde Tülau	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre	335
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	336
	Haushaltssatzung 2005	340
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Molkereistraße“	341
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2005	343
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2005	344
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2005	345
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	347
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	347
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	2. Satzung zur Änderung der Hauskläranlagenatzung	349
Gemeinde Adenbüttel	1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Gifhorner Straße“ mit ÖBV	349
SAMTGEMEINDE WESENDORF	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	351
Gemeinde Wesendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	353
<b>C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE</b>		
Beregnungsverband Leiferde	Satzungsänderung	354

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 29.04.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes/ Wirtschaftsplanes <u>einschl. des Nachtrages</u> gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	438.400	0	136.710.800	137.149.200
die Ausgaben	561.800	0	150.248.200	150.810.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	315.500	19.270.700	18.955.200
die Ausgaben	0	315.500	19.270.700	18.955.200
c) der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft im Erfolgsplan				
die Aufwendungen	67.300	0	16.708.900	16.776.200
im Vermögensplan				
die Einnahmen	0	86.900	1.016.300	929.400
die Ausgaben	0	86.900	1.016.300	929.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen (Kreditermächtigungen) nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.432.900 € um 2.980.300 € erhöht und damit auf 4.413.200 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisbildungszentrums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft des Landkreises Gifhorn aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

§ 6

Beiträge zur Kreisschulbaukasse werden nicht erhoben.

Gifhorn, den 29.04.2005

Marion Lau  
Landrätin

II.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Nds. Landkreisordnung i. V. m. den §§ 87, 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung und § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderlichen Genehmigungen sind durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 14.07.2005 unter dem Aktenzeichen 33.4a.10302-51 (05) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08.2005 bis einschl. 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, im Kämmereiamt öffentlich aus.

Gifhorn, den 21.07.2005

Die Landrätin  
Im Auftrage

Bauwe  
Kreisrat

Tierseuchenbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn vom 05.07.2005

Diese Verordnung wurde am 15.07.2005 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

## K O S T E N T A R I F

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2002

1. Änderung vom 15.06.2005

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	2,00
1.1.2	im Format DIN A 4	3,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
	<u>Andere Vervielfältigungen</u>	
1.3	Fotokopien	
1.3.1	Fotokopien DIN A 4	0,10
1.3.2	Fotokopien DIN A 3	0,30
1.4	Lichtpausgeräte	
1.4.1	Lichtpausen DIN A 4	0,50
1.4.2	Lichtpausen DIN A 3	1,00
1.4.3	Lichtpausen DIN A 2	2,00
1.4.4	Lichtpausen DIN A 1	4,60
1.4.5	Lichtpausen DIN A 0 = m <sup>2</sup>	9,20
1.4.6	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.5	transparente Lichtpausen	
	je angefangene Seite	
1.5.1	bis zum Format DIN A 4	4,60
1.5.2	bis zum Format DIN A 3	6,00
1.5.3	bis zum Format DIN A 2	9,20
1.5.4	bis zum Format DIN A 1	15,30
1.6	Herstellen von Drucksachen	
1.6.1	je Auflage	
	bis 50 Druckseiten	10,00
	bis 100 Druckseiten	11,80
	bis 150 Druckseiten	13,30
	bis 200 Druckseiten	14,80
	bis 250 Druckseiten	16,40
	bis 300 Druckseiten	18,00
	bis 350 Druckseiten	19,40
	bis 400 Druckseiten	21,00
	bis 450 Druckseiten	22,50
	bis 500 Druckseiten	24,00
	bis 600 Druckseiten	27,00
	bis 700 Druckseiten	30,00
	bis 800 Druckseiten	33,20
	bis 900 Druckseiten	36,30
	bis 1.000 Druckseiten	39,40
	je weitere 1.000 Druckseiten	31,00
	Diese Preise gelten nur bei 80 g/qm holzfreiem, weißem Offsetpapier. Andere Papier- und Kartonsorten werden mit Ab- oder Aufschlag (Preisdifferenz zu 80 g/qm Offsetpapier) berechnet.	
1.6.1.1	bei 2-seitigem Druck 40 % Aufschlag	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
1.6.1.2	<u>buchbinderische Verarbeitung:</u> Falzen, Heften, Zusammentragen, Fälzeln, Klebebinden nach Zeit je Stunde zuzüglich anfallende Materialkosten	34,00
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausge- nommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 I SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJG) ausgestellt worden sind.	5,00 bis 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheini- gungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 200,00
3.	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl.- ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsicht- nahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Ge- bühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dgl.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermitt- lungen beantwortet werden kann	3,00 bis 5,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind je angefangene ¼ Std.	11,00 bis 18,00
3.2.2a.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	12,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,80
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Schriftliche Auskunft nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	32,00
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	27,00
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	22,00
	<u>Anmerkung:</u>	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	<u>Abgabe von Druckstücken, Satzungen, Plänen, Tarifen, Amtsblättern und dgl.</u> für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5.	<u>Aufnahme von Verhandlungen</u> Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene ¼ Std.	11,00 bis 18,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	10,00 bis 1.100,00
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	20,00 bis 35,00
8.	<u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u> bis 5.000 EURO des Bürgschaftsbetrages	10,00
8.1		
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.	<u>Vermögensverwaltung</u> Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1		
9.1.1	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 51,00
10.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	13,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
11.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12.	<u>Archiv</u>	
12.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 35,00
12.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarif- nummer 12.1 erhoben werden.	2,00 0,50
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	8,00
12.3.2	für eine Woche	20,00
12.3.3	für eine längere Zeit bis zu	51,00
	<u>Anmerkung zu Nummern 12.1 bis 12.3:</u> Für die Benutzung und Auskunfterteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstaten.	
13.	<u>Rechtsbehelfe</u> Negative Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe und positive Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen eine Verwaltungstätigkeit, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche durch Dritte	10,00 bis 1.100,00*)
*) Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		
14.	<u>Amtshandlungen des FB Gesundheit</u>	
14.1.1	<b>Amtsärztliche Bescheinigung</b> über einen Bluttest auf HIV-Antikörper	15,00
14.1.2	<b>Amtsärztliche Bescheinigung</b> über einen Bluttest auf Hepatitis B + HIV	30,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
<b>14.2</b>	<b>Beihilfegutachten</b>	
<b>14.2.1</b>	<b>Kurgutachten</b>	
14.2.1.1	mit Untersuchung	74,00
14.2.1.2	ohne Untersuchung	45,00
<b>14.2.2</b>	<b>Gutachten über andere beihilferechtliche Fragen</b>	
14.2.2.1	mit Untersuchung	74,00
14.2.2.2	ohne Untersuchung	45,00
<b>14.3</b>	<b>Verkehrsmedizinische Gutachten</b>	
<b>14.3.1</b>	<b>Ärztliche Untersuchung gemäß Fahrerlaubnisverordnung (FeV)</b>	
14.3.1.1	mit weiterem verkehrsmedizinischem Gutachten	40,00
14.3.1.2	ohne weiteres verkehrsmedizinisches Gutachten	50,00
<b>14.3.2</b>	<b>Arbeitsmedizinischer Sehtest gemäß FeV</b>	
14.3.2.1	mit weiterem verkehrsmedizinischem Gutachten	20,00
14.3.2.2	ohne weiteres verkehrsmedizinisches Gutachten	30,00
<b>14.3.3</b>	<b>Arbeitsmedizinische Untersuchung der psychofunktionalen Leistungsfähigkeit gemäß FeV</b>	50,00
<b>14.3.4</b>	<b>Anlassbezogenes Gutachten gemäß FeV</b>	74,00
<b>14.4</b>	<b>Zeugnisse des Gesundheitsamtes</b>	
14.4.1	Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung (Angestellte/Arbeiter) für eine bestimmte Funktion bzw. Tätigkeit	74,00
14.4.2	Sonstige Gutachten	74,00
<b>14.5</b>	<b>Auslagen für technische Laborleistungen und Fremdleistungen gemäß § 13 NVwKostG</b>	
14.5.1	Die erbrachten Leistungen werden nach dem 1-fach Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als Auslagen erhoben	
14.5.2	Die vom Nds. Landesgesundheitsamt (NLGA) erbrachten Leistungen werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Nds. Landesgesundheitsamt als Auslagen erhoben.	
14.5.3	Sonstige erbrachte Leistungen (außer Ziffer 05.1 und 05.2) werden nach tatsächlicher Höhe als Auslagen erhoben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
<b>14.6</b>	<b>Drogen-Screening</b>	
14.6.1	Drogen-Screening I (fünf Substanzgruppen)	40,00
14.6.2	Drogen-Screening II (sieben Substanzgruppen)	60,00
14.6.3	Bestätigung/Differenzierung: die vom externen Labor erbrachten Leistungen werden als Auslagen erhoben	
<b>14.7</b>	<b>Leichenwesen</b>	
14.7.1	Leichenbesichtigung, auch zur Freigabe der Feuerbestattung: Stundensatz höherer Dienst je angefangene Stunde	70,00
14.7.2	Leichenumbettungsbescheinigung	25,60
14.7.3	Leichenumbettungsbescheinigung ohne Besichtigung der Leiche	25,60
14.7.4	Portokosten	0,55
14.7.5	Fahrtkosten je km	0,30
<b>14.8.</b>	<b>Amtsärztliche Bestätigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung</b> (Einnahme von Medikamenten im Ausland)	7,50
<b>14.9</b>	<b>Amtsärztliche Begutachtungen nach § 8 SGB II</b>	
14.9.1	Gutachterliche Äußerung	45,00
14.9.2	Gutachten nach Aktenlage	65,00
14.9.3	Gutachten mit symptombezogener Untersuchung	90,00
14.9.4	Gutachten mit umfänglicher Untersuchung	135,00
14.9.5	Auslagen für technische Leistungen	in tatsächlicher Höhe
14.9.6	Auslagen für ärztliche Befundanforderung	in tatsächlicher Höhe
14.9.7	Auslagen für fachärztliche Zusatzbegutachtung	in tatsächlicher Höhe

Rechts- und Umweltamt  
66/30

Gifhorn, den 30.11.2005

#### Öffentliche Bekanntmachung

Herr Uwe Rodewald, Hauptstr. 5, 29386 Dedelstorf-Langwedel, hat mit Antrag vom 16.06.2005 die Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung in der Gemarkung Alt-Isenhagen beantragt.

Das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser - ist unter Nr. 3 b der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen. Damit ist gem. § 3 (1) des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben - Entnahme von Grundwasser - hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 4 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landwirt Ernst Schulze, Darrigsdorf Nr. 37, 29378 Wittingen, hat mit Datum vom 27.05.05 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zz. geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 1.080 Mastschweineplätzen in Darrigsdorf beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Darrigsdorf, Flur 8, Flurstück 31.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Anlage dar, die unter Nr. 7.12 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) und in Spalte 2 b mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das o. a. Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, 18.07.2005

Landkreis Gifhorn  
In Vertretung

Wangerin

---

### **5. Änderungssatzung**

#### **zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn**

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn in der Fassung vom 27.09.1995, zuletzt geändert am 29.04.2003, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Gifhorn bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen. Eine integrative Beschulung ist keine „Sonderschule“ im Sinne dieser Satzung.

Die Kostenerstattung gilt für ein Schuljahr und erfolgt auf Antrag – grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Bei nur teilweisem Schulbesuch wird eine anteilmäßige Berechnung durchgeführt.

#### **§ 1 Abs. 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

Gleiches gilt für Fahrten im Rahmen freiwilliger Unterrichtsangebote unabhängig davon, ob die Fahrtziele innerhalb oder außerhalb des Landkreises Gifhorn liegen.

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie a) unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann und b) die kostengünstigste Regelung darstellt. Sie wird durch die Ausgabe von Sammelschülerzeitkarten oder die Erstattung von verauslagten Fahrkosten über Einzelanträge abgegolten. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.

Der Landkreis Gifhorn behält sich vor, auch parallel zu bestehenden öffentlichen Linien Freistellungsverkehre einzurichten, sofern sie gegenüber dem Angebot im ÖPNV die wirtschaftlichere Alternative darstellen.

**§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Beförderung durch den ÖPNV oder Freigestellten Schülerverkehr erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit des Schülers nicht überschritten wird. Die Belastbarkeit gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten (einschließlich der notwendigen Umstiege) als nicht überschritten:

- a) im Primarbereich bis zu 45 Min. in eine Richtung
- b) im Sekundarbereich I bis zu 60 Min. in eine Richtung

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

VollzeitschülerInnen des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, erhalten auf freiwilliger Basis Sammelschülerzeitkarten für die bestehenden öffentlichen Linien.

Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 6 km beträgt und die Schülerinnen/Schüler einen Kaufpreis i. H. der Hälfte des jeweiligen Gesamtwertes der Sammelschülerzeitkarte (abgerundet auf volle Euro) an den jeweiligen Verkehrsträger zahlen (Geltungsdauer der Fahrkarte jeweils ein Schuljahr).

Wird die Fahrkarte nur für das 1. oder 2. Schulhalbjahr beantragt, ist jeweils die Hälfte des Kaufpreises an den jeweiligen Verkehrsträger zu zahlen.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2005 in Kraft.

Gifhorn, 30.06.2005

**LANDKREIS GIFHORN**

Marion Lau  
Landrätin

(L. S.)

---

**1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

**§ 1 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
  - Recyclingstation für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten und Kleingewerbe
  - Bauschutt- und Bodendeponie
  - Umschlagstation für organische Abfälle
  - Sonderflächen zur Zwischenlagerung von besonders überwachungsbedürftigen (bü) Abfällen
  - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
  - Siedlungsabfalldeponie (Der Ablagerungsbetrieb auf der Siedlungsabfalldeponie wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Es folgt die Stilllegungs- und Nachsorgephase.)
2. Umschlaganlage „Am Allerkanal“ für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich mit Führung des „Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ und für Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt werden
3. Wertstoffhof Ausbüttel für Anlieferungen von verwertbaren Abfällen bis 250 kg aus privaten Haushalten
4. Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst) sowie alle zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

## § 2

In **§ 5 Abs. 1 Nr. 8** werden die Worte „Bau- und Abbruchabfälle (§ 13)“ durch „Bauabfälle (§ 13)“ ersetzt.

## § 3

In **§ 10 letzter Satz** wird Nr. 2 durch Nr. 3 ersetzt.

## § 4

**§ 13** erhält folgende Überschrift und Fassung:

### § 13 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 8 sind Abfälle aus Baumaßnahmen. Sie bestehen aus mineralischen Abfällen, nicht mineralischen Abfällen oder Gemischen aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen.

Zu den mineralischen Abfällen zählen z. B. Boden, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Zu den nicht mineralischen Abfällen zählen Materialien wie z. B. Holz (s. a. § 14), Glas, Kunststoff, Metall und Papier/Pappe.

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle nach obigen Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, wenn insgesamt mehr als 10 cbm Gesamtabfallmenge pro Baumaßnahme anfallen. § 10 der Altholzverordnung ist zu berücksichtigen.

(3) Bauabfälle sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Mineralische Abfälle zur Beseitigung sind der Bauschuttdeponie der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf zuzuführen.

Nicht mineralische Bauabfälle sowie Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen sind als Abfall zur Beseitigung der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 1 bleibt davon unberührt.

## § 5

1. **§ 19** erhält folgende Überschrift:

Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof

2. **§ 19 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 2 Abs. 6 selbst oder durch Beauftragte mit Führung des „Vereinfachten Entsorgungsnachweises“ ausschließlich zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ anzuliefern.

Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Kleingewerbe bis 250 kg pro Anlieferung sind als Selbstanlieferungen ausschließlich an der Recyclingstation der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf vorzunehmen.

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 a, 5 und 9 können am Wertstoffhof Ausbüttel (mit Ausnahme von Haushaltskühlgeräten) sowie an der Recyclingstation der ZEW angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

3. **§ 19 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Besonders überwachungsbedürftige, insbesondere asbesthaltige, Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen ausschließlich auf Sonderflächen an der ZEW anzuliefern. Die Anlieferung asbesthaltiger Materialien hat in Big Bags mit Asbestsymbolaufdruck zu erfolgen. Die Anlieferung soll 2 Werktagen vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage angezeigt werden. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 ist einzuhalten.

4. **§ 19 Abs. 4 Satz 1** erhält folgende Fassung:

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung wird durch Benutzungsordnungen geregelt.

## § 6

**§ 25** erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

## § 7

**Anlage 1 Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassungen:

Im Ausschlusskatalog nicht genannte Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, wenn eine Verwertung technisch möglich ist und die entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung zumutbar sind.

Bedingter Ausschluss von „J“-Abfällen

Die mit „J“ bezeichneten Abfälle werden nur angenommen, wenn die Unschädlichkeit der Abfälle für die betreffende Entsorgungseinrichtung gemäß der hierfür anzuwendenden Vorschriften festgestellt ist.

Gifhorn, den 30.06.2005

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 02.07.1997**

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr. 17/2003, S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zurzeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 01.07.2005 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 30.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In **§ 1 Satz 1** wird das Datum 01.01.2004 durch 01.07.2005 ersetzt.

### **§ 2**

**§ 2 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Anlieferungen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf des Landkreises Gifhorn oder dem Wertstoffhof der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

**§ 3 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage oder dem Wertstoffhof des Landkreises Gifhorn.

### **§ 4**

1. In **§ 5 Abs. 3 Satz 3** wird der § 17 Abs. 7 in § 16 Abs. 7 geändert.
2. Der **§ 5 Abs. 5** wird um die Nr. 4 und 4 a erweitert, die Nr. 7 wird gelöscht.

### **§ 5**

1. **§ 6** erhält die Überschrift:

Gebühren auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und dem Wertstoffhof

2. **§ 6 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Bei Anfuhr von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf und zum Wertstoffhof Ausbüttel sind Gebühren zu entrichten.

3. **§ 6 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung der Gebühren richtet sich bei der Anlieferung zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ und zur Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf nach den festgestellten Gewichten. Bei Ausfall der Waage und beim Wertstoffhof Ausbüttel wird je angefangene Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 400 kg/m<sup>3</sup> Abfall angenommen, rein mineralische Abfälle mit 1.000 kg/m<sup>3</sup> Abfall. Die Gebühren betragen:

4. In **§ 6 Abs. 2 c) 1. Absatz** werden die Worte „zur Hausmülldeponie“ durch die Worte „von Restabfall“ ersetzt.

5. In **§ 6 Abs. 2 c) 3. Absatz** wird nach dem Wort „Bauschuttdeponie“ die Worte „der ZEW“ eingesetzt.

6. **§ 6 Abs. 2 d)** erhält folgende Fassung:

Sperrige Abfälle oder Abfälle i. S. der Ziffer e), die vom Anlieferer entsprechend den Auflagen des Landkreises vorbehandelt wurden ..... 190,00 €/t

7. **§ 6 Abs. 2 e)** erhält folgende Fassung:

Abfälle, die mit mehr als 10 % verwertbaren Stoffen vermischt sind oder Abfälle mit geringem spezifischen Gewicht ..... 260,00 €/t

8. **§ 6 Abs. 2 f)** erhält folgende Fassung:

Abfälle, die kompostierbar sind ..... 108,00 €/t

9. **§ 6 Abs. 2 letzter Absatz Satz 2 und Satz 3** entfällt.

10. **§ 6** erhält einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

Für mineralische Materialien, die gemäß Deponieverordnung bzw. Deponieverwertungsverordnung als Deponieersatzbaustoff eingesetzt werden können, gelten gesonderte Gebührensätze.

**§ 6**

**§ 7 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und die Ausstellung von Annahmeerklärungen des Landkreises Gifhorn für die Umschlaganlage „Am Allerkanal“ und für die Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf sind nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 2374) in der zz. geltenden Fassung gebührenpflichtig.

**§ 7**

1. **§ 8 Abs. 2 b)** erhält folgende Fassung:

für die Anlieferung von Abfällen zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“, zur Zentralen Entsorgungsanlage des Landkreises Gifhorn und dem Wertstoffhof durch den Betreiber der Anlage.

2. **§ 8 Abs. 5** erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit dem Zeitpunkt der Anlieferung fällig.

**§ 8**

**§ 11** erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

**§ 9**

In der **Anlage 1** werden die Spaltenüberschriften wie folgt ersetzt bzw. stehen die Spalten in der folgenden Reihenfolge:

EAK-Schlüssel – EAK-Bezeichnung – Gebühr in €/t kompostierbare Abfälle – Gebühr in €/t mineralische Abfälle – Gebühr in €/t sonstige Abfälle

Gifhorn, den 30.06.2005

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

**Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Tülau nach Bergfeld  
zur Kreisstraße 90**

Die in der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, gelegene Gemeindeverbindungsstraße von Tülau nach Bergfeld wird mit Wirkung vom 01.01.2005 von km 0,000 (Einmündung in die Kreisstraße 26 in der OD Tülau) bis km 4,057 (Einmündung in die Kreisstraße 32/2 in der OD Bergfeld) gemäß § 7 NStrG zur Kreisstraße aufgestuft.

Die Ortsdurchfahrt Tülau wird von km 0,000 bis km 0,825 festgelegt. Die Ortsdurchfahrt Bergfeld wird von km 3,841 bis km 4,057 festgelegt.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Gifhorn.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.  
Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn zu richten.

Gifhorn, den 17.06.2005

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 13.06.2005 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 83/97 „Jägerhof“ mit örtlicher Bauvorschrift**
- **Bebauungsplan Nr. 89/02 „Heidebrink“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit der entsprechenden Begründung können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.<sup>1</sup>

Gifhorn, 14. Juli 2005

Stadt Gifhorn  
In Vertretung

Lippe  
Erster Stadtrat

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 355 bis Seite 356 dieses Amtsblattes

- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gifhorn  
In Vertretung

Lippe  
Erster Stadtrat

(L. S.)

---

### **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. September 2004 beschlossen:

#### Artikel I

#### Änderung des § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

- |    |          |   |              |
|----|----------|---|--------------|
| 1. | Gamsen   | - | 9 Mitglieder |
| 2. | Kästorf  | - | 7 Mitglieder |
| 3. | Neubokel | - | 5 Mitglieder |
| 4. | Wilsche  | - | 7 Mitglieder |
| 5. | Winkel   | - | 5 Mitglieder |

#### Änderung des § 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird als Beamtin oder Beamter auf Zeit berufen die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat.
- (2) Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gehört auch die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

Änderung des § 9 Abs. 5

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere nichttextliche Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises sowie ergänzend nachrichtlich in den Tageszeitungen „Aller-Zeitung“ und „Gifhorner Rundschau“ hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Änderung des § 4 Abs. 2 mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der § 4 Abs. 2 dieser Änderungssatzung tritt im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 01.06.2006 in Kraft.

Gifhorn, den 13. Juni 2005

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**V e r o r d n u n g**

**über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des  
HGV-September-/Herbstmarktes in der Stadt Wittingen,  
Ortschaft Wittingen, am 04.09.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt anlässlich des HGV-September-/Herbstmarktes am Sonntag, dem 04.09.2005.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die Ortschaft Wittingen der Stadt Wittingen.

**§ 2  
Verkaufszeiten**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 04.09.2005, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 3  
Weitere gesetzliche Bestimmungen**

- (1) Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten geöffnet hat.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 04.09.2005 in Kraft und am darauf folgenden Tag außer Kraft.

Wittingen, 26.07.2005

STADT WITTINGEN

Ridder  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat am 21.07.2005 den Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg IV“ in der Ortschaft Westerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dannenbütteler Weg IV“ ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 in der o. a. Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung der Flächennutzungsplan oder die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 357 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der o. a. Fassung Folgendes gilt:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg IV“ in der Ortschaft Westerbeck der Gemeinde Sassenburg wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn (nach § 214 Abs. 4 BauGB in der o. a. Fassung) wirksam.

Sassenburg, 22.07.2005

Gemeinde Sassenburg

Stein  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.06.2005 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 06.11.2001 (ABL Landkreis Gifhorn Nr. 28/2001, S. 1186), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2002 (ABL Landkreis Gifhorn Nr. 11/2002, S. 534) wird wie folgt neu gefasst:

„Sonstige Bekanntmachungen werden in einem Aushangkasten der Samtgemeinde vor dem Rathaus, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen, veröffentlicht.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Weyhausen, den 28.06.2005

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 20.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome vom 11.12.2003 wird ergänzt beziehungsweise geändert.

#### **Ergänzungen:**

Ziffer 1.3 Abendkarte (ab 19:00 Uhr) 1,00 €  
Ziffer 2.3 Abendkarte (ab 19:00 Uhr) 1,00 €.  
Ziffer 6 Sonstige Gebühren  
Ziffer 6.1 Nutzung Warmdusche 0,50 €  
Ziffer 6.2 Nutzung Haarföhn 0,05 €.

#### **Änderung:**

Ziffer 3.2 Saison-Familienkarte allein erziehend.  
Der alte Gebührensatz in Höhe von 50,00 € wird gestrichen.  
Der neue Gebührensatz beträgt 69,00 €.

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 15.05.2005 in Kraft.

Brome, 20.06.2005

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

## **Satzung der Gemeinde Tülau über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. § 14 i. V. m. § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 14 i. V. m. § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie i. V. m. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) – beide Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Tülau für den Ortsteil Tülau-Fahrenhorst die nachfolgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist aus dem dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 358 dieses Amtsblattes

§ 2

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung, die am 31.07.2003 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Sie tritt spätestens dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan „**Schwerinsfeld – Neufassung und Erweiterung**“ rechtswirksam geworden ist.

Tülau, den 02.05.2005

Lange  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
in der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414 ff.), in Verbindung mit den §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

### § 3

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten:
- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Öffentliche Schilder, amtliche Verkehrszeichen, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in der Wirkung beeinträchtigt werden.
- (5) Über Grundstücksgrenzen hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (6) Für wartende Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen zur Verkehrssicherheit Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss nach beiden Seiten vom Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen an mindestens 5,00 m betragen. Das Sichtdreieck muss von sichtbehindernden Sträuchern und Bauwerken frei bleiben, soweit nicht andere Festsetzungen durch einen geltenden Bebauungsplan getroffen sind.
- (7) Dachrinnen, Sammelkästen und Wasserfallrohre müssen so angelegt werden, dass durch überlaufendes oder aus den Fugen und Löchern austretendes Wasser keine Verkehrsgefährdung erfolgen kann. Die Einrichtungen sind so anzulegen, dass Regenwasser nicht offen über die Gehwege fließen kann.

### § 4

#### **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen, Fahrzeuge und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder gefährdet werden. Dies gilt auch außerhalb der geschlossenen Ortschaften.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:
- a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen;
  - b) Personen oder Tiere – auch in der Feldmark – gefährdend anspringen oder anfallen;
  - c) Die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen verunreinigen. Eventuelle Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- (3) In den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem jeweils 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Hecken und Gewässern in den Gemarkungen der Samtgemeinde Hankensbüttel sind Hunde jeweils in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Juli des folgenden Jahres an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur berechtigten Jagdausübung verwendet werden.
- (4) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

## **§ 5**

### **Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Hankensbüttel. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Andere Bestimmungen (z. B. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen...) bleiben unberührt. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen und Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 6**

### **Hausnummern**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen. Gleiches gilt im Falle einer notwendig werdenden Neunummerierung.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm für einstellige und 16 x 12 cm für zweistellige Nummern groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## **§ 7**

### **Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- a) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
- b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## **§ 8**

### **Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe**

(1) Zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigung der Gesundheit und Erholung sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) Sonn- und Feiertags ganztägig,
- b) an Werktagen 20:00 bis 07:00 Uhr und  
12:00 bis 14:00 Uhr.

Andere Bestimmungen (wie z. B. die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Nds. Feiertagsgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32.BImSchV- in der zurzeit gültigen Fassung) bleiben hiervon unberührt.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten im Freien:

- a) Den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, z. B. Sägen, Bohr-, und Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.;
- b) Den Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzgeräte, dazu gehören auch Rasenmäher.

(3) Das Verbot gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden;
- b) für saisonbedingt erforderliche landwirtschaftliche Arbeiten oder gewerbliche Betriebe und auf Baustellen;
- c) für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

Ausgenommen von den Regelungen des § 8 Abs. 1 sind unaufschiebbare, geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Der Samtgemeindebürgermeister kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung ersetzt wird.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 16.12.1991,
- b) Verordnung über Leinenzwang für Hunde in der Samtgemeinde Hankensbüttel vom 25.09.1986.

Hankensbüttel, 27.06.2005

Drögemüller  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.044.200 Euro
	in der Ausgabe auf	5.292.600 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	728.500 Euro
	in der Ausgabe auf	728.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 446.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2004) festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:  
26,409969 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 17. März 2005

Drögemüller  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.07.2005 – AZ.: 10/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 22.07.2005

Drögemüller  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 11.07.05 den Bebauungsplan „Molkereistraße“ im Ortsteil Hankensbüttel gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Zimmer 3, während der Dienstzeiten Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.00 Uhr und Do 14.00 – 18 00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind,
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind,
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 359 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschl. des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- und Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Molkereistraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 19.07.2005

Gemeinde Hankensbüttel

Gödecke  
stellv. Gemeindedirektor

(L. S.)

---

I.

### Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 08.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	453.000 Euro
	in der Ausgabe auf	453.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.400 Euro
	in der Ausgabe auf	11.400 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A ) | 360 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                               | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 360 v. H. |

Obernholz, 8. April 2005

Rodewald  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 28.06.2005 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Obernholz, den 11.07.2005

Rodewald  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	692.600 Euro
	in der Ausgabe auf	995.700 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	79.500 Euro
	in der Ausgabe auf	79.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 370 v. H. |

Sprakensehl, 27.04.2005

Gartzke  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.07.2005 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Sprakensehl, den 18.07.2005

Gartzke  
Bürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 23. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2005

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.628.000 Euro
	in der Ausgabe auf	1.628.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	277.000 Euro
	in der Ausgabe auf	277.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 340 v. H. |

Steinhorst, 23. Mai 2005

Hasselmann  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.07.2005 unter dem Az.: 10/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschl. 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Steinhorst, den 25.07.2005

Hasselmann  
Bürgermeister

---

**Satzung  
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten  
der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsstellung**

Vom Rat der Samtgemeinde Meinersen wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

**§ 2 Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte**

Der Gleichstellungsbeauftragten werden die in § 5 a Absätze 3 bis 8 NGO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) formulierten Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte übertragen.

**§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meinersen, 05.07.2005

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Niebuhr  
Samtgemeindedirektor

---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen (Stand: Neufassung vom 01.01.2002)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2002 beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitige Abgeltung sämtlich Auslagen, Fahrtkosten und des Verdienstausfalles mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	175,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €
c)	Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	65,00 €
d)	stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	25,00 €
e)	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausrüstung)	55,00 €
f)	stellv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausrüstung)	20,00 €
g)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
h)	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	18,00 €
i)	Gerätewarte (Stützpunktwehr)	35,00 €
j)	Gerätewarte (Feuerwehr mit Grundausrüstung)	25,00 €
k)	Gemeindekleiderwart	25,00 €
l)	Jugendwarte der Ortsfeuerwehren	20,00 €
m)	Gemeindeausbildungsleiter	25,00 €
n)	Gemeindesicherheitsbeauftragter	20,00 €
o)	Ausbilder für schweren Atemschutz	30,00 €
p)	Gleichstellungsbeauftragte	150,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meinersen, 05.07.2005

Samtgemeinde Meinersen

Stubbe  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Niebuhr  
Samtgemeindedirektor

---

## **2. Satzung zur Änderung der Hauskläranlagensatzung der Samtgemeinde Papenteich**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I – Änderung von Vorschriften**

1. § 4 (Wartung)

**entfällt**

2. § 5 (Fäkalschlammabfuhr)

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 4 dieser Satzung“ gestrichen.

3. § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

In Absatz 1 werden die Nummern 5 und 6 ersatzlos gestrichen.

### **Artikel II – In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 13. Juni 2005

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Adenbüttel**

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 12.07.2005 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Gifhorner Straße“ der Gemeinde Adenbüttel und die örtliche Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Gemeindebüro der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1 a, 38528 Adenbüttel, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zureffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4 a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 360 dieses Amtsblattes

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Satzung durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Adenbüttel, den 19.07.2005

Steg  
Bürgermeister

---

I.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 29.06.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	€	€	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	21.800	0	6.382.600	6.404.400
die Ausgaben	21.800	0	6.382.600	6.404.400
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	145.200	0	1.068.600	1.213.800
die Ausgaben	145.200	0	1.068.600	1.213.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 91.200 € um 91.200 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Grundlagen für die Erhebung der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Wesendorf, den 29.06.2005

Tetzlaff  
Erster Samtgemeinderat

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.07.2005 - AZ.: 10/1511-07 - erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08. bis einschließlich 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.07.2005

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	€	€	€	festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.900	0	2.390.700	2.402.600
die Ausgaben	11.900	0	2.390.700	2.402.600
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	273.000	598.500	325.500
die Ausgaben	0	273.000	598.500	325.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wesendorf, den 27.06.2005

Penshorn  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.08.2005 bis einschließlich 09.08.2005 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wesendorf, den 27.07.2005

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Leiferde hat am 09.02.2005 die Änderung des § 9 Abs. 1 seiner Satzung vom 14.06.1995 beschlossen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

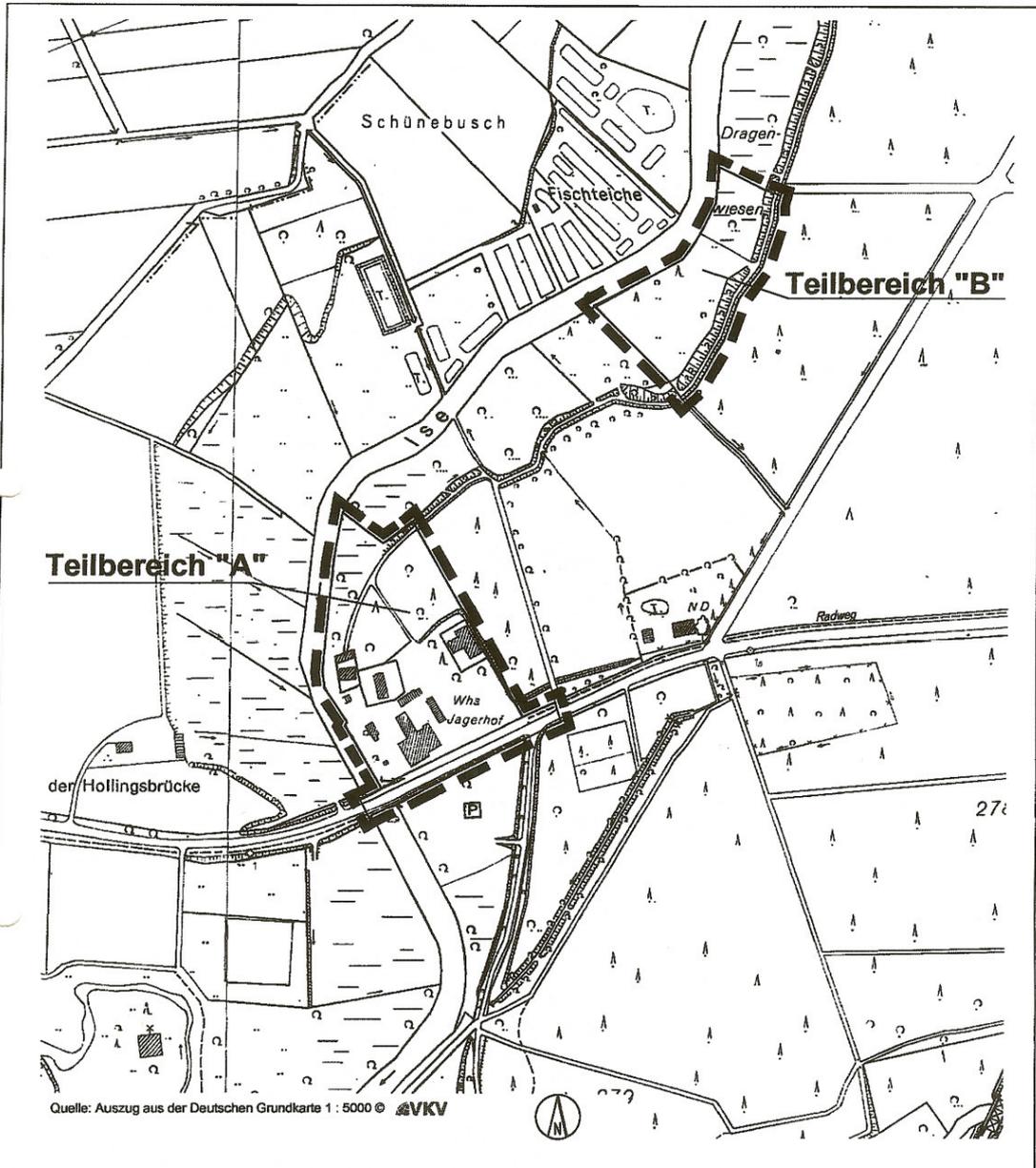
„Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.“

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---



Bebauungsplan Nr. 83/97  
"Jägerhof", mit ÖBV



Geltungsbereich  
(Teilbereiche "A" und "B")



Stadt Gifhorn

ABL Nr. 8/2005



Bebauungsplan Nr. 89/02  
"Heidebrink" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Geltungsbereich

356

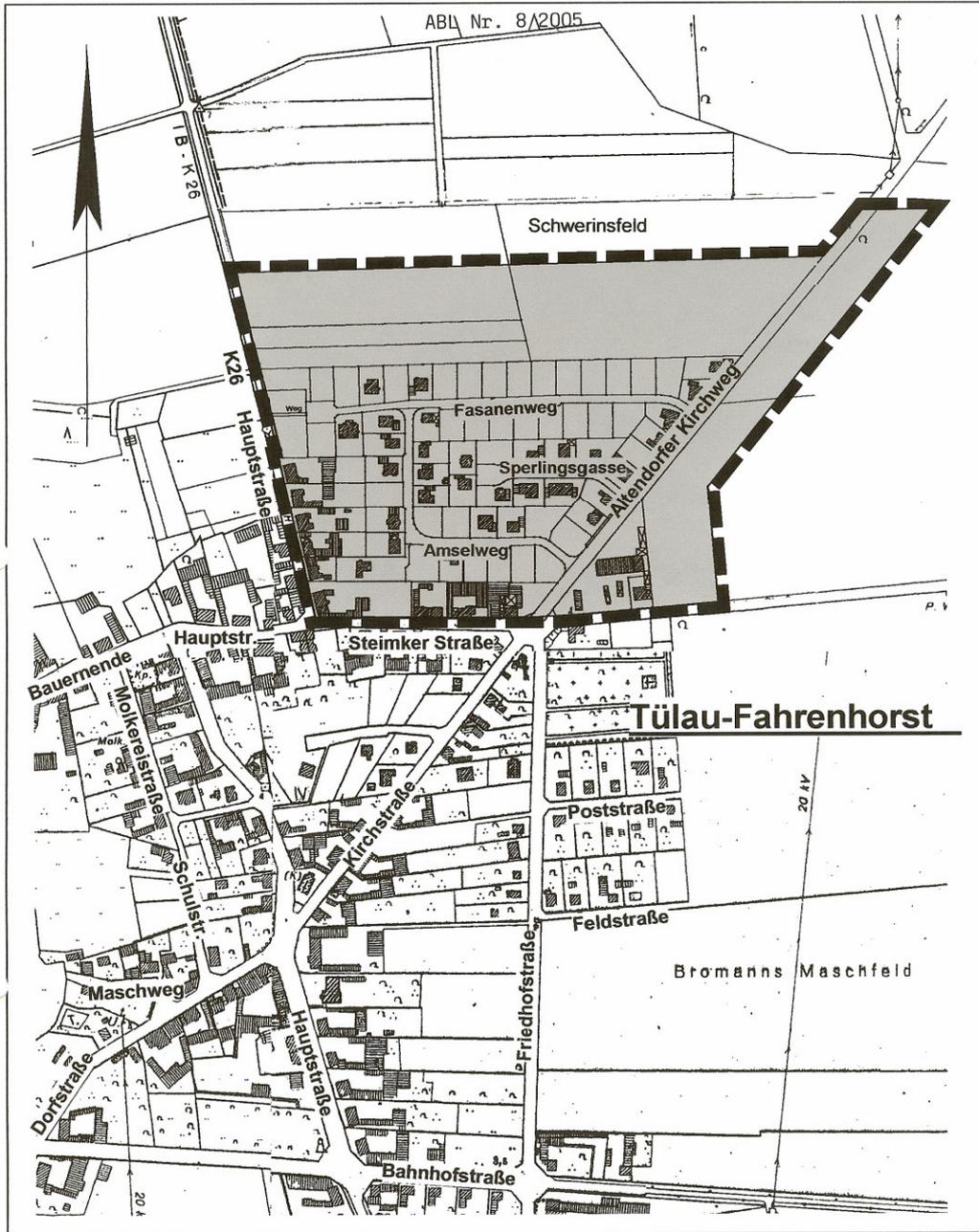


Stadt Gifhorn

Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg IV“  
OT Westerbeck der Gemeinde Sassenburg

Anlage 1: Übersichtsplan Westerbeck





**ArGo Plan**  
Architekt  
Stadtplaner

Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Magdeburger Ring 2-10  
38518 Gifhorn

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

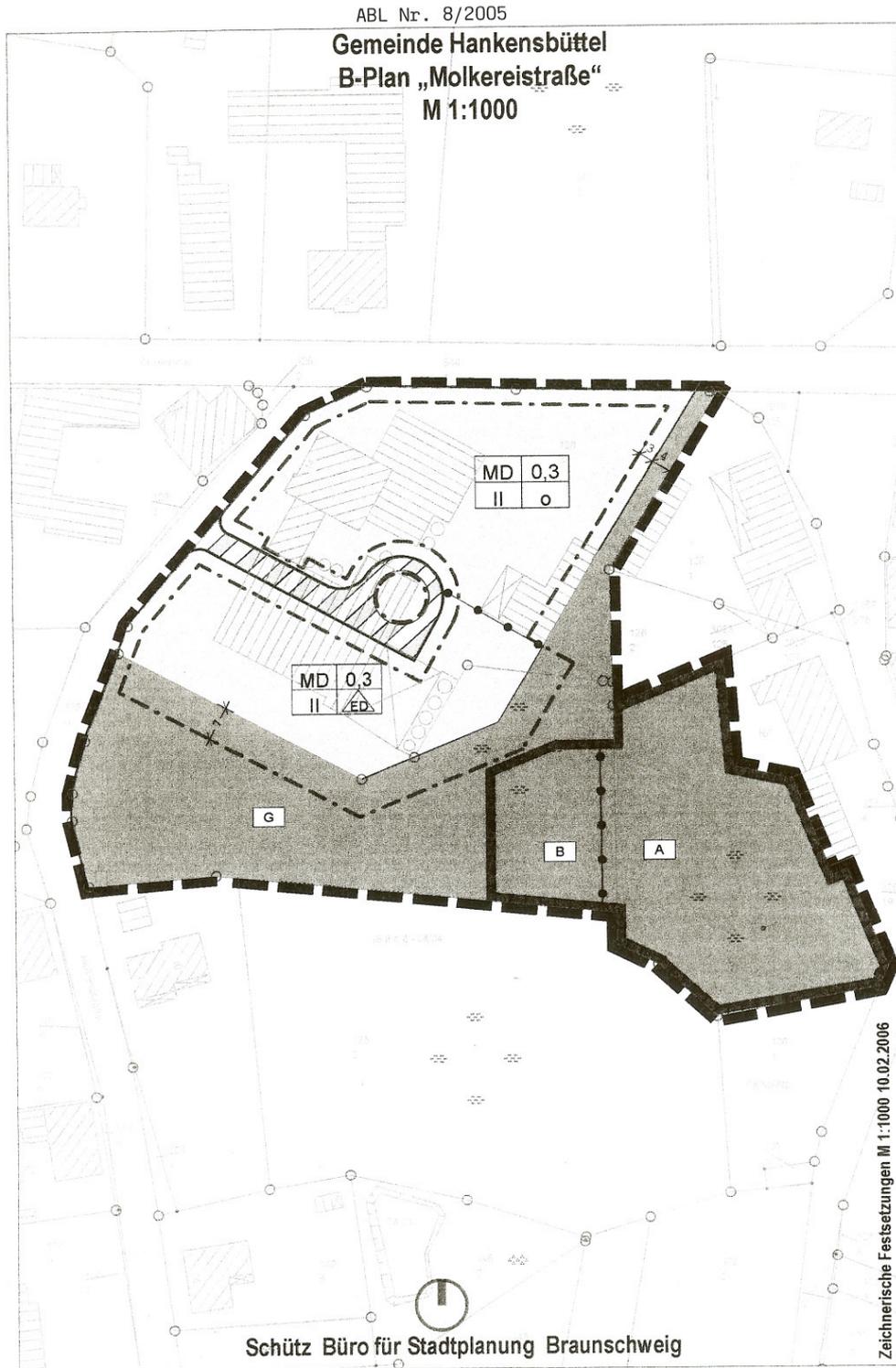
**Gemeinde Tüla**  
OT Tüla-Fahrenhorst



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Schwerinsfeld- Neufassung  
und Erweiterung"  
zugleich Geltungsbereich der Veränderungssperre

358

M 1 : 5.000



ABL Nr. 8/2005

